



Wir freuen uns, dass Sie an unserer Musikschule Unterricht nehmen.

Es ist Ihnen bereits aus dem letzten Jahr bekannt, dass auf das SchülerInnen-Fördermodell umgestellt wurde. Das Land Steiermark beteiligt sich in Form einer „MusikschülerInnen-Förderung“, welche an den Schulerhalter ausbezahlt wird. Einen erheblichen Teil finanzieren die Gemeinden. Dadurch kann der Unterricht zu den angegebenen Konditionen angeboten werden. Voraussetzungen für die Musikschulförderung des Landes: SchülerIn muss nach dem 14.09.1997 geboren sein / Förderzustimmung für Schuljahr 2021/2022 muss vorliegen / Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Informationen / Erfüllung einer verpflichtenden Mindestanwesenheit laut dem Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark 2014.

**Wollen Sie diese Förderung vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:**

**Ich stimme einer allfälligen MusikschülerInnenförderung für das Unterrichtsjahr 2021/22 (für mich/ für mein Kind) zu.**

#### Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist ermächtigt, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art.6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschulerhalter an das Land Steiermark übermittelt.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe.
4. Darüber hinaus können Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihm/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
  - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Name MusikschülerIn: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum MusikschülerIn: \_\_\_\_\_, Sozialversicherungsnr. MusikschülerIn: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift